

Geschäftsordnung der Bundesjugendleitung des Deutschen Alpenvereins

§ 1 Zusammensetzung

Die Bundesjugendleitung hat sieben stimmberechtigte Mitglieder: Sie besteht aus der Bundesjugendleiterin, dem Bundesjugendleiter und fünf stellvertretenden Bundesjugendleiter*innen.

Die*der JDAV Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht ihre*seine Angelegenheiten zu behandeln sind. Sie*er wird von der*dem Bundesjugendsekretär*in vertreten. Die*der Sitzungsleiter*in kann zu der Sitzung Gäste einladen.

§ 2 Sitzungen

- I. Die Sitzungen der Bundesjugendleitung werden grundsätzlich von der Bundesjugendleiterin oder dem Bundesjugendleiter einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung von einer*einem stellvertretenden Bundesjugendleiter*in einberufen und geleitet. Die Bundesjugendleitung kann festlegen, dass die Sitzungsleitung wechselnd durch Mitglieder der Bundesjugendleitung übernommen werden kann.
- II. Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr statt.
- III. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- IV. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- V. In Ausnahmefällen ist es mit Einwilligung der Sitzungsleitung für Mitglieder der Bundesjugendleitung möglich, sich mit Stimmrecht digital zu einer Sitzung zuzuschalten.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der*dem Sitzungsleiter*in im Benehmen mit der*dem JDAV Geschäftsführer*in aufgestellt. Alle Mitglieder der Bundesjugendleitung können die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte veranlassen.

§ 4 Anträge und Beschlüsse

- I. Alle Mitglieder der Bundesjugendleitung und die*der JDAV Geschäftsführer*in können Anträge an die Bundesjugendleitung stellen.
- II. Der Bundesjugendausschuss, Landesjugendleiter*innen sowie Jugendreferent*innen sind berechtigt, Anträge an die Bundesjugendleitung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens auf der nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- I. Die Bundesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- II. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesjugendleitung hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- III. Beschlüsse können im Umlaufverfahren unter Fristsetzung getroffen werden. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.

IV. Beschlüsse in Telefon- und Videokonferenzen können nur gefällig werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Bundesjugendleitung dieser Vorgehensweise zustimmen und mindestens die Hälfte daran teilnimmt.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Beratungen der Bundesjugendleitung sind vertraulich. Beschlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu machen, soweit sie nicht ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden. Antragsteller*innen gem. § 5 Abs. II sind über das Ergebnis der Beratungen zu den jeweiligen Punkten zu informieren.

§ 7 Protokoll

- I. Über jede Bundesjugendleitungssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es enthält das Datum der Sitzung, Sitzungsort, Teilnehmer*innen, Gegenstand der Beratung, Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist von der*dem Sitzungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Bundesjugendleitung zuzustellen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben wird.
- II. Das endgültige Protokoll erhalten die Bundesjugendleitung, der Bundesjugendausschuss, das DAV Präsidium und die Mitarbeiter*innen der JDAV Geschäftsstelle.
- III. Ergebnisprotokolle der BJL-Sitzungen werden den Jugendleiter*innen und Jugendreferent*innen der DAV-Sektionen zugänglich gemacht.. In begründeten Einzelfällen können Passagen geschwärzt werden, sofern dies im Interesse der JDAV liegt. Die Freigabe des Ergebnisprotokolls erfolgt gemäß der Regularien in §7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Änderungen

Diese Ordnung kann von der Bundesjugendleitung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung am 23.01.2021 in Kraft.